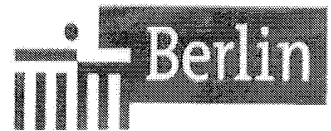


# Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ordnungsamt

Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
FB Vet Leb - OA 11 - 14160 Berlin

## Mit Zustellungsurkunde

Frau  
Insa Gaudszun  
Gerberpfad 3  
12209 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**OA 11 - E 167/2014**

Bearbeiter  
**Frau Dr. Maaß**

Postanschrift: Bezirksamt Steglitz-  
Zehlendorf von Berlin,  
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,  
14160 Berlin

Dienstgebäude:  
Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin  
Raum 41

Tel.: (030) 90 299 – 85 40 / 85 30  
Zentrale: (030) 90 299-0  
Intern: 9299 – 85 84  
Fax: (030) 90 299 - 85 55

[vetleb@ba-sz.berlin.de](mailto:vetleb@ba-sz.berlin.de)  
[www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf](http://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf)

Datum: 09.10.2014

Sehr geehrte Frau Gaudszun,

gemäß Ihrem Antrag vom 31.07.2014, erteile ich Ihnen die

## Erlaubnis

**gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f Tierschutzgesetz (TierSchG)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308)

**für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte  
oder Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter.**

### 1. Allgemeine Angaben:

#### 1.1. Antragsteller/in:

Name:	Insa Gaudszun	Geb.:	03.01.1964
Anschrift:	Gerberpfad 3, 12209 Berlin		
ggf. antragstellende/r Einrich- tung/Verein/Organisation:			

Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Bezirkskasse Steglitz  
Konto-Nr.: Berliner Sparkasse Bankleitzahl  
1 210 003 402 100 500 00  
IBAN: BIC:

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof: Dahlem Dorf (U 3)  
Bus: Vogelssang (X 83)  
Clayallee/ Königin Luise Str.

behindertengerechter  
Zugang:  
nicht vorhanden

Fahrrad-Stellplätze  
vorhanden

**1.2. Verantwortliche Person:**

Name:	s. Antragstellerin	Geb.:	
Anschrift:			
ggf. stellvertretende verantwortliche Person: (Auf die Benennung einer stellvertretenden verantwortlichen Person kann verzichtet werden, wenn es sich um eine alleinverantwortliche Tätigkeit handelt. In diesem Falle ruht die Erlaubnis bei Abwesenheit der verantwortlichen Person.)		Name:	
		Geb.:	
		Anschrift:	

**1.3. Betrieb:**

Name:	s. Antragstellerin	Tel.:	
Anschrift:			

**2. Allgemeine Auflagen und Vorbehalte:****2.1. Änderungen**

Wesentliche Änderungen dieses Erlaubnisbescheides (siehe 1. und 3.1.) sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis erlischt, sobald Sie Ihren Betriebssitz (bzw. Ihren Wohnort) an einen Ort außerhalb des Verwaltungsbezirkes Berlin Steglitz-Zehlendorf verlegen, und/oder wenn in Ihrem Betrieb keine sachkundige Person mehr tätig ist.

**2.2. Nachträgliche Aufnahme**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

**2.2. Widerrufsvorbehalt**

Die Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

**2.3. Befristung**

Diese Erlaubnis gilt bis zum **09. Oktober 2015**.

2.4. Diese Erlaubnis wird gebührenpflichtig erteilt. Die Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid geltend gemacht.

**3. Nebenbestimmungen:**

3.1. Innerhalb der Befristung ist ein **Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** durch

- Aus-, Fort- und Weiterbildungen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie den Tierärztekammern oder Industrie- und Handelskammern, mit Abschlussprüfung in Theorie und Praxis oder
- eine bestandene Verbandsprüfung, die von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz als gleichwertig zu einem Fachgespräch anerkannt wurde, vorzulegen.

3.2. Sofern eigene **Räume und Einrichtungen** genutzt werden, müssen diese so gestaltet sein, dass den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Insbesondere sind gewerblich vorgehaltene Ausbildungsgelände so einzufrieden, dass ein unbeabsichtigtes Entweichen eines Hundes nicht möglich ist. Außerdem darf von Geräten, der Einfriedung oder Hilfsmitteln keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen. Stromführende Drähte müssen dementsprechend gesichert sein. Der Untergrund muss rutschfest sein. Witterungsschutz und Schattenbereiche sind in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

3.3. Es dürfen nur **Trainingshilfsmittel** verwendet werden, die keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (Halsbänder, Maulkörbe, Maulhalter, Brustgeschirre, Spielzeug etc.). Die Sauberkeit und Passform der Trainingshilfsmittel ist vor Aufnahme der Trainingseinheit zu prüfen.

Trainingshilfsmittel, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können, sind verboten. Hierzu gehören insbesondere Stachelhalsbänder, Elektrostimulationsgeräte, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, Bell-Stop-Geräte oder „unsichtbare“ Zäune.

3.4. Es dürfen nur **Trainingsmethoden** verwendet werden, die keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Trainingsmethoden, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können, sind verboten. Dazu gehören z.B. „Alphawurf“, „Alpharolle“, „Nackenschütteln“, „Würgen“, „Aushängen“ oder „Leinenreißen“.

3.5. Eine ständige **Versorgung** der Hunde mit **Trinkwasser** ist zu gewährleisten.

3.6. Sofern Hunde transportiert und/oder untergebracht werden, sind tierschutzgerechte und ausreichend große **Transport- bzw. Unterbringungsbedingungen** vorzuweisen. Längere Transporte der Hunde dürfen nur durch ein hierzu nach VO (EG) 1/2005 zugelassenes Transportunternehmen durchgeführt werden. Die Anforderungen der Tierschutztransportverordnung sind zu erfüllen.

3.7. Ihre gewerbsmäßige Tätigkeit erfordert eine gültige **Haftpflichtversicherung**.

3.8. Eine **Dokumentation** der folgenden Inhalte ist in geeigneter Form fälschungssicher durchzuführen:

- a) Name und Anschrift des Hundehalters, Name und Mikrochip-Nummer des Hundes
- b) Problemdarstellung und Ziel der Ausbildung (in Absprache mit Hundehalter)
- c) Beginn, Umfang, geplante und tatsächliche Dauer der Ausbildung
- d) Mögliche ordnungsbehördliche Anordnungen (Leinen- und/oder Maulkorbzwang, ...)
- e) Besonderheiten/Ergebnis (z.B. Begleithundeprüfung), Fallbilanz

Gutachten, Stellungnahmen u. ä. sind mit der Mikrochip-Nummer des Hundes zu versehen. Die Unterlagen sind **5 Jahre** aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.9. Es besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen **Fortbildung**. Die Nachweise hierüber sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.10. Die Bedingungen der Tierschutz-Hundeverordnung sind vollumfänglich einzuhalten.

**Begründung:**

Das Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, ist für den Erlass dieser Erlaubnis gemäß §§ 2, 17 Abs. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) i.V.m. dem Zuständigkeitskatalog Ord. Nr. 16 Abs. 6 sachlich sowie örtlich zuständig. Ihr Betrieb unterliegt nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 TierSchG der Aufsicht der zuständigen Behörde.

Rechtsgrundlage für die Erlaubniserteilung Ihrer beantragten Tätigkeit ist § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 TierSchG.

Gemäß §11 (2) Satz 1 TierSchG wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

1. das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis,
3. den Inhalt der Erlaubnis, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sowie
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen, zu regeln.

Nach § 21 (5) TierSchG ist bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 der § 11 Absatz 2a in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung (a.F.) weiter anzuwenden.

Die Erlaubnis kann gemäß § 11 Abs. 2a TierSchG der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung (a.F.) mit Nebenbestimmungen versehen werden. Danach kann die Behörde insbesondere alles anordnen, was zur Einhaltung von § 2 TierSchG erforderlich erscheint.

Zur Beurteilung, ob die Tätigkeit und die Einrichtung dem § 2 TierSchG entsprechen, können gemäß Nr. 12.2.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (AVV) die vom BMLEV oder von den obersten Landesbehörden herausgegebenen einschlägigen Gutachten in der jeweils aktuellen Fassung, aber auch die von Fachverbänden erstellten Unterlagen, wie z. B. die Unterlagen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) herausgegebenen Merkblätter zugrunde gelegt werden. § 11 Abs. 2 a TierSchG (a.F.) ermöglicht damit u. a. die Umsetzung der Empfehlungen der TVT, hier insbesondere der TVT-Merkblätter Nr. 70 (Tierschutzwidriges Zubehör Hundetraining) und Nr. 51 (Einsatz von Elektronischen Hunde-Erziehungshilfen/Telereizgeräten).

Weiterhin wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz in der Arbeitsgruppe Tierschutz ein Dokument erarbeitet, das bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach §11 (2) TierSchG als Grundlage für die Erlaubniserteilung durch die Länderbehörden dient. In diesem Dokument werden die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person, die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person, die Anforderungen an die vorhandenen Räume und Einrichtungen, tierschutzgerechte und tierschutzwidrige Trainingsmethoden und –Zubehör, sowie die möglichen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die veterinärbehördliche Erlaubniserteilung erfolgte nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen.

Gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Erlaubnis jederzeit entschädigungslos widerrufen werden; insbesondere bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und der Maßregeln dieser Erlaubnis sowie bei Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Königin-Luise-Str. 92 in 14195 Berlin, zu erheben.

**Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift.**

### Hinweise:

1. Es wird empfohlen, folgende Sachverhalte vor Beginn des Trainings/der Verhaltenstherapie zu prüfen:

- A. Hunde-Haftpflichtversicherung
- B. Impfdokument
- C. elektronische Kennzeichnung des Hundes (Mikrochip)

2. Für eine Verlängerung Ihrer Erlaubnis bitte ich Sie, zeitnah, spätestens jedoch **6 Wochen vor Fristablauf**, einen **Folgeantrag** zu stellen.

3. **Andere Rechtsbestimmungen** bleiben von dieser Erlaubnis **unberührt**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Maaß  
Stellv. Amtsleiterin

